



Brüssel, den 5. August 2019
(OR. en)

11607/19

TRANS 420
DELACT 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. August 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 5646 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.8.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 5646 final.

Anl.: C(2019) 5646 final

Brüssel, den 2.8.2019
C(2019) 5646 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.8.2019

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates¹ sind die Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikationen von Personen, die am Betrieb eines Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen beteiligt sind, sowie für die Anerkennung dieser Qualifikationen in den Mitgliedstaaten festgelegt. Sie trat am 17. Januar 2018 in Kraft und muss spätestens am 17. Januar 2022 umgesetzt sein.

In der Richtlinie wird darauf verwiesen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt in Europa durch eine enge Zusammenarbeit mit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und durch die Ausarbeitung von CESNI-Standards erleichtert wird. Der Europäische Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le domain de Navigation Intérieure – CESNI) wurde 2015 mit der Hauptaufgabe geschaffen, technische Standards in verschiedenen Bereichen, insbesondere in Bezug auf Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung, zu verabschieden. Der CESNI setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten der ZKR und der EU zusammen. Die Mitgliedstaaten der ZKR und der EU nehmen mit Stimmrecht teil, wobei jeder Staat über eine Stimme verfügt.

Die Richtlinie (EU) 2017/2397 sieht vor, dass in den gemäß der Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten – mit einer Ausnahme – auf die vom CESNI festgelegten Standards verwiesen wird.

In seiner Sitzung vom 8. November 2018 nahm der CESNI die erste Ausgabe des Europäischen Standards für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (European Standard for Qualifications in Inland Navigation – ES-QIN) an. Der Standard enthält im Einzelnen folgende Standards:

- Standards für die medizinische Tauglichkeit (Beschluss CESNI 2018-II-2)
- Befähigungsstandards für die Betriebsebene (Beschluss CESNI 2018-II-3)
- Befähigungsstandards für die Führungsebene (Beschluss CESNI 2018-II-4)
- Befähigungsstandards für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt (Beschluss CESNI 2018-II-5)
- Befähigungsstandards für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter (Beschluss CESNI 2018-II-6)
- Befähigungsstandards für das Führen von Schiffen unter Radar (Beschluss CESNI 2018-II-7)
- Befähigungsstandards für Sachkundige für Flüssigerdgas (liquefied natural gas – LNG) (Beschluss CESNI 2018-II-8)
- Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung einer besonderen Berechtigung für das Führen von Schiffen unter Radar (Beschluss CESNI 2018-II-9)
- Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt (Beschluss CESNI 2018-II-10)

¹ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53.

- Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für Flüssigerdgas (LNG) (Beschluss CESNI 2018-II-11)
- Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer (Beschluss CESNI 2018-II-12)
- Standards für das Zusatzmodul zur Aufsicht im Rahmen der praktischen Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer (Beschluss CESNI 2018-II-13)
- Standards für technische und funktionale Anforderungen an Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren (Beschluss CESNI 2018-II-14)
- Standards für das behördliche Zulassungsverfahren für Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren (Beschluss CESNI 2018-II-15)

Mit dieser Liste an Standards ist den Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf Befähigungen, praktische Prüfungen, die Zulassung von Simulatoren und die medizinische Tauglichkeit Genüge getan.

Auch in der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein wird auf diese Standards verwiesen und ihre Anwendung ab dem 18. Januar 2022 vorgeschrieben, da die Vorschriften der ZKR für Berufsqualifikationen, die unter die Richtlinie (EU) 2017/2397 fallen, ab dem 18. Januar 2022 angeglichen sein müssen, um die Anerkennung von Rheinschiffahrtszeugnissen auf allen EU-Binnenwasserstraßen zu gewährleisten.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Im Rahmen des CESNI-Arbeitsprogramms 2016-2018 haben Sachverständige des CESNI (Arbeitsgruppe CESNI/QP) die Standards für Berufsqualifikationen ausgearbeitet. Die Arbeiten begannen auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags vom 18. Februar 2016² und wurden auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2017/2397 abgeschlossen.

Die Ausarbeitung der Standards für Berufsqualifikationen wurde auf Ebene der Sachverständigen des CESNI (Arbeitsgruppe CESNI/QP) gründlich vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurden Sachverständige unterschiedlichster Fachrichtungen des öffentlichen und privaten Sektors gehört. Während der Ausarbeitung der Standards haben die nachstehenden Fachsitzungen auf Ebene des CESNI stattgefunden:

- CESNI-Sachverständigensitzungen (26.-28.1.2016; 22.-24.6.2016; 5.-9.9.2016; 16.-17.11.2016; 31.1.-2.2.2017; 10.-12.5.2017; 12.-13.6.2017; 6.7.2017; 5.-7.9.2017; 12.-13.9.2017; 15.-16.11.2017; 30.1.-1.2.2018;
- Ausschusssitzungen (10.4.2018 und 8.11.2018).

Die Sachverständigen gelangten auf diesen Sitzungen zu einer Einigung über die europäischen Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt.

Die Annahme der Standards durch den CESNI war Gegenstand eines vorherigen Beschlusses des Rates über den im Namen der Union auf der betreffenden Sitzung zu vertretenden Standpunkt (Beschluss (EU) 2018/1663 vom 6. November 2018 gemäß dem Verfahren nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV).

Die Sachverständigen der Kommission für soziale Fragen in der Binnenschifffahrt wurde auf ihren Sitzungen vom 7. September 2017, vom 1. Februar 2018 und vom 21. September 2018 über die Fortschritte der Arbeiten des CESNI unterrichtet.

² COM(2016) 82 final.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2017/2397 verweist die Kommission beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 4, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 auf die vom Ausschuss CESNI festgelegten Standards, sofern

- a) diese Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand sind;
- b) diese Standards gegebenenfalls einschlägige in den Anhängen festgelegte Anforderungen erfüllen;
- c) die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden.

Diese drei Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Kommission wird den vollständigen Wortlaut dieser Standards in die delegierten Rechtsakte aufnehmen und die delegierten Rechtsakte bis zum 17. Januar 2020 annehmen.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.8.2019

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates³, insbesondere auf Artikel 17 Absätze 1 und 4, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind die Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikationen von Personen, die am Betrieb eines Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen der Union beteiligt sind, festgelegt. Mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen soll die Mobilität erleichtert und die Sicherheit der Schifffahrt und der Schutz des menschlichen Lebens und der Umwelt gewährleistet werden.
- (2) Um harmonisierte Mindeststandards für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen zu gewährleisten, wurde der Kommission die Befugnis übertragen, detaillierte Vorschriften mit Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit zu erlassen.
- (3) Gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sollten delegierte Rechtsakte auf die vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le domaine de Navigation Intérieure – CESNI) festgelegten Standards verweisen und deren vollständigen Wortlaut enthalten, sofern diese Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand sind, gegebenenfalls einschlägige in den Anhängen der Richtlinie festgelegte Anforderungen erfüllen und die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden. Diese drei Voraussetzungen waren bei der Annahme der ersten Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt durch den CESNI auf seiner Sitzung vom 8. November 2018 erfüllt.
- (4) In den Befähigungsstandards sollten die für einen sicheren Fahrzeugbetrieb erforderliche Mindestbefähigungen festgelegt werden, und zwar für

³ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53.

Besatzungsmitglieder auf der Betriebs- und der Führungsebene, für Schiffsführer, die unter Radar fahren, für Schiffsführer, die auf Wasserstraßen mit maritimem Charakter fahren, für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt sowie für Sachkundige für Flüssigerdgas (liquefied natural gas – LNG). Jede vorgeschriebene Befähigung sollte zusammen mit den ihr entsprechenden erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten definiert werden.

- (5) Damit die zuständigen Behörden die in Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 vorgeschriebenen praktischen Prüfungen in vergleichbarer Weise durchführen können, sollten Standards für die praktischen Prüfungen festgelegt werden. Die Standards sollten daher für jede praktische Prüfung spezifische Befähigungen und Beurteilungssituationen vorsehen, einschließlich eines spezifischen Punktesystems sowie technischer Anforderungen an Fahrzeuge und Einrichtungen an Land. Für Bewerber, die die Befähigung als Schiffsführer erlangen wollen, sich aber nicht vorher einer Beurteilung auf Betriebsebene unterzogen haben, sollte ein zusätzliches Modul vorgesehen werden, damit auch die Befähigung zur Durchführung der entsprechenden überwachten Aufgaben überprüft werden kann.
- (6) Es sollten Standards für die Zulassung von Simulatoren festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die für eine Beurteilung der Befähigung eingesetzten Simulatoren so konstruiert sind, dass sie für die Feststellung der Befähigung gemäß den Standards für praktische Prüfungen geeignet sind. In den Standards sollten technische und funktionale Anforderungen für Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren sowie das behördliche Zulassungsverfahren für diese Simulatoren festgelegt werden.
- (7) Um die nationalen Unterschiede bei den medizinischen Anforderungen und den Prüfungsverfahren zu verringern und sicherzustellen, dass Tauglichkeitszeugnisse, die für Mitglieder einer Decksmannschaft in der Binnenschiffahrt ausgestellt werden, einen zuverlässigen Indikator für die medizinische Tauglichkeit für die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten darstellen, sollten Standards für die medizinische Tauglichkeit festgelegt werden. In den Standards sollte angegeben werden, welche Tests Ärzte zur Feststellung der Diensttauglichkeit der Mitglieder einer Decksmannschaft vornehmen und nach welchen Kriterien sie entscheiden sollen. Abgedeckt werden sollten das Sehvermögen, das Hörvermögen sowie körperliche und psychische Leiden, die zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Dienstuntauglichkeit führen können, sowie mögliche Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen. Im Interesse der Einheitlichkeit sollten die Standards auf den Leitlinien für medizinische Untersuchungen von Seeleuten beruhen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation veröffentlicht wurden, insbesondere in Bezug auf die für die Küstendienste geltenden Kriterien.
- (8) Die Anwendung dieser delegierten Richtlinie sollte aus Gründen der Kohärenz und Effizienz zeitlich an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 gekoppelt werden.
- (9) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Richtlinie vorlegen müssen, klar und genau sein. Dies gilt auch für diesen delegierten Rechtsakt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegt.

Artikel 2

Die Standards für die praktischen Prüfungen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang II der vorliegenden Richtlinie festgelegt.

Artikel 3

Die Standards für die Zulassung von Simulatoren gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang III der vorliegenden Richtlinie festgelegt.

Artikel 4

Die Standards für die medizinische Tauglichkeit gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 17. Januar 2022 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Mitgliedstaat, der die Richtlinie (EU) 2017/2397 gemäß Artikel 39 Absatz 2, 3 oder 4 der genannten Richtlinie nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt und durchgeführt hat. Wenn ein solcher Mitgliedstaat die Richtlinie (EU) 2017/2397 vollständig in nationales Recht umsetzt und durchführt, setzt er zum selben Zeitpunkt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2.8.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*